

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Satzung und Gebührentarif für die Benutzung der Stadtbücherei Pattensen (Büchereisatzung)	
Nr.	3.1	
Datum	30.08.2013	

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 29.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pattensen, die der Information, der Leseförderung, der schulischen und beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung dient.
- (2) Die Nutzung der Stadtbücherei ist allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt gestattet. Einwohnerinnen und Einwohner anderer Städte können ebenfalls zur Nutzung zugelassen werden. Kinder sind ab Erreichen des schulpflichtigen Alters zur selbstständigen Nutzung der Bücherei berechtigt.
- (3) Alle Medien sind jeder Benutzerin/jedem Benutzer frei zugänglich und können von ihr/ihm selbst ausgesucht werden. Das Personal steht auf Wunsch beratend zur Verfügung.

§ 2

Anmeldung und Ausleihe

- (1) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung erkennt die Nutzerin/der Nutzer die Benutzungsvorgaben dieser Satzung an und stimmt zu, dass die Bücherei ihre/seine für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten speichert und für ihre Zwecke nutzt. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden dabei beachtet. Jegliche Änderungen der angegebenen Daten sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
- (2) Für die Ausleihe erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses einen Benutzerausweis (Leseausweis). Der Ausweis ist gültig nach Zahlung der Jahresgebühr, soweit diese entsprechend des Gebührentarifs zu erheben ist. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadt. Bei Verlust sind die Kosten für eine Ersatzbeschaffung von der Benutzerin/von dem Benutzer zu erstatten, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Gebührentarif zur Satzung ergibt.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist für die Nutzung der Stadtbücherei das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Eine Ausleihe für Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für Erwachsene, die Ausleihen auf dem Leseausweis ihrer Kinder oder Familienangehörigen vornehmen möchten.
- (4) Über eine Beschränkung der Zahl der zu entleihenden Medien entscheidet die Büchereileitung.

- (5) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Zeitschriften, Kassetten, CD-ROMs und Hörbücher 2 Wochen, für eBooks 21 Tage. Eine Verlängerung der Leihfrist der Medien (außer eBooks) kann telefonisch, per Mail oder im Inline-Katalog erfolgen, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Der Verlängerungszeitraum richtet sich immer nach dem jeweiligen Ausleihzeitraum und gilt ab dem Tag der beantragten Verlängerung. Die Büchereileitung kann Beschränkungen festlegen. Wird die Leihfrist ohne Zustimmung der Büchereileitung überschritten, ist ein Säumnisgeld zu entrichten, dessen Höhe sich aus dem Gebührentarif zur Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Pattensen ergibt. Sie sind auch dann zu zahlen, wenn keine schriftliche oder mündliche Erinnerung zur Rückgabe des Mediums ergangen ist.

Eine Verlängerung der Leihfrist für eBooks ist nicht möglich. Das Medium muss ggfls. neu ausgeliehen werden.

- (6) Es ist nicht erlaubt, die Medien an Dritte weiterzugeben.
- (7) Medien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können in Kooperation mit der Stadtbibliothek Hannover beschafft werden. Hierfür wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich aus dem Gebührentarif ergibt.

§ 3

Gebühren

- (1) Gebühren werden gemäß dem Gebührentarif erhoben, der dieser Drucksache als Anlage beigelegt ist. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenschnldner ist die Entleiherin/der Entleiher, bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte.

§ 4

Haftung

- (1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Beschmutzung und Verlust zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen der Seitenecken, Markierungen, Randvermerke usw.
- (2) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig, ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Die Stadt Pattensen haftet nicht für Schäden, die durch die Entlehnung bzw. Benutzung der Medien entstehen.
- (3) Die Feststellung über die Höhe des Schadens bei Beschädigung trifft die Büchereileitung. Der Benutzer sollte daher vor der Entlehnung auf bereits vorhandene Schäden achten und diese sofort anzeigen. Bei Verlust wird das Medium von der Büchereileitung neu beschafft. Die hierfür entstehenden Kosten sind von der Entleiherin/von dem Entleiher zu ersetzen. Ebenso wird eine Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzes in den Bestand erhoben, die sich aus dem anliegenden Gebührentarif ergibt. Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien ist Wertersatz zu entrichten, dessen Höhe die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer haftbar.

Satzung und Gebührentarif für die Benutzung der Stadtbücherei Pattensen (Büchereisatzung)	3.1
	30.08.2013
	Seite 2 von 4

- (5) Benutzerinnen/Benutzer, in deren Wohnung meldepflichtige Krankheiten auftreten, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Entlehene Medien sind erst nach ihrer Desinfektion zurückzugeben; ein entsprechender Nachweis kann verlangt werden.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Fällen können Säumnisgeld und Ersatzleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber wird nach den Vorgaben der Allgemeinen Dienstanweisung für die Stadtverwaltung (ADA) getroffen.

§ 6

Hausordnung

In den Räumen der Bücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden. Rauchen, Essen und Trinken sind dort nicht gestattet. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Die Stadt haftet nicht für die in den Büchereiräumen beschädigten oder in Verlust geratenen Sachen der Benutzer. Das Hausrecht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters übt das Personal der Bücherei aus.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Verstöße gegen diese Vorschriften sowie Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Personals können zum zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei führen. Im Falle eines Ausschlusses ist die Lesekarte zurückzugeben. Die entrichtete Lesegebühr wird nicht zurückerstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung und der Gebührentarif treten rückwirkend am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 10.11.2005 außer Kraft.

Pattensen, 30.08.2013

gez. Griebe
Bürgermeister

Satzung und Gebührentarif für die Benutzung der Stadtbücherei Pattensen (Büchereisatzung)	3.1
	30.08.2013
	Seite 3 von 4

Gebührentarif
Anlage zu § 3 der Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Pattensen
in der Fassung ab 01.10.2013

Lesegebühr

Wurde eine Lesekarte ausgestellt, wird folgende Gebühr erhoben:

Jahresnutzungsgebühr für Erwachsene	15,00 €/ Jahr
Partnerkarte (2 Erwachsene, die in einem Haushalt leben)	25,00 €/ Jahr
Gebühr für eine einmalige Ausleihe ohne Zahlung der Jahresgebühr	2,50 €
Ermäßigung (nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises) für: Studenten, Rentner, Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	8,00 €/ Jahr
Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gebührenfrei
Schüler, Auszubildende	gebührenfrei
Schulen, Kindertagesstätten, Vorlesepaten und Personen mit Ehrenamtskarte	gebührenfrei

Säumnisgebühren

Die Säumnisgebühr beträgt pro Öffnungstag und Medium zuzüglich der entstandenen Portokosten	0,10 €/ Tag
--	-------------

Sonstige Gebühren

Ersatzbeschaffung Leserausweis für Erwachsene	5,00 €
für Kinder	2,50 €
Einarbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung eines Mediums	3,00 €/ Medium
Beschaffung von Medien aus anderen Büchereien auf Bestellung	2,00 €/ Medium

Satzung und Gebührentarif für die Benutzung der Stadtbücherei Pattensen (Bücherei- satzung)	3.1
	30.08.2013
	Seite 4 von 4